



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

09.04.1991 - Drucksache 12/1202

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 9. April 1991

Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren im Lande Bremen (Bremisches Brandschutzgesetz — BremBrandSchG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren im Lande Bremen (Bremisches Brandschutzgesetz — BremBrandSchG) mit der Bitte um Beschlußfassung.

Der Gesetzentwurf ist von der Deputation für Inneres am 30. November 1990 und der Finanzdeputation am 1. März 1991 beraten und beschlossen worden. Abweichend von dem Beschluß der Deputation für Inneres hat die Finanzdeputation Änderungen zu

1. § 11 Abs. 2 — Förderung der Feuerwehrvereinigungen und -verbände,
2. § 30 Abs. 1 — Einschränkungen der Gebührenfreiheit auf die in dem vorgelegten Entwurf aufgeführten Tatbestände,
3. den Begründungen zu dem neugefaßten Gesetzentwurf beschlossen.

Der Senat schließt sich dem Beschluß der Finanzdeputation an. Der Entwurf enthält die beschlossenen Änderungen.

Durch die Neuregelung der Gebühren und Kosten bzw. die Einengung der bisherigen Gebührenbefreiung werden nach Maßgabe der von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bremischen Brandschutzgesetz zu erlassenden Feuerwehrkostenordnungen Mehreinnahmen zu verzeichnen sein, die derzeit jedoch nicht genau beziffert werden können.

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren im Lande Bremen (Bremisches Brandschutzgesetz — BremBrandSchG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Aufgaben der Stadtgemeinden
- § 3 Aufgaben des Landes
- § 4 Rechtsstellung der Feuerwehren

II. Abschnitt

Berufsfeuerwehren

- § 5 Aufstellung und Auflösung
- § 6 Angehörige der Berufsfeuerwehren
- § 7 Leitung
- § 8 Einsatzleitung

III. Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren

- § 9 Aufstellung und Auflösung
- § 10 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
- § 11 Feuerwehrvereinigungen und -verbände
- § 12 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Dienstbezeichnungen, Übertragung von Funktionen
- § 15 Versicherungsschutz
- § 16 Haftung
- § 17 Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
- § 18 Aufwandsentschädigung
- § 19 Ersatz von Auslagen, Reisekosten
- § 20 Jugendfeuerwehren

IV. Abschnitt

Pflichtfeuerwehren

- § 21 Aufstellung

V. Abschnitt

Werkfeuerwehren

- § 22 Aufstellung und Auflösung, Anerkennung, Aufsicht
- § 23 Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren
- § 24 Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes
- § 25 Kosten
- § 26 Werkfeuerwehrangehörige
- § 27 Ausbildung
- § 28 Leitung der Werkfeuerwehr
- § 29 Einsatzbereitschaft

VI. Abschnitt

Kosten des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes

- § 30 Gebühren, Kostenersatz

VII. Abschnitt

Nachbarliche Hilfe

- § 31 Anforderung, Kosten

VIII. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

- § 32 Gefahrmeldung
- § 33 Heranziehung von Personen und Sachen
- § 34 Bußgeldvorschrift

IX. Abschnitt

Datenverarbeitung

- § 35 Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten
- § 36 Datenverarbeitung und Zweckbindung
- § 37 Datenübermittlung

X. Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 38 Zuständigkeiten anderer Behörden
- § 39 Ermächtigung
- § 40 Einschränkung von Grundrechten
- § 41 Übergangsregelung
- § 42 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Träger des Feuerschutzes,
2. die Berufsfeuerwehren,
3. die Freiwilligen Feuerwehren,
4. die Pflichtfeuerwehren,
5. die Werkfeuerwehren, wenn sie staatlich anerkannt oder aufgrund staatlicher Anordnung aufgestellt worden sind,
6. die Landesfeuerwehrschule.

§ 2

Aufgaben der Stadtgemeinden

(1) Zur Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen (abwehrender Brandschutz), zur Befreiung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie zur technischen Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen, Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhalten die Stadtgemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Soweit die Erfüllung vorstehender Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann auch in anderen Fällen technische Hilfe geleistet werden.

(2) Die Stadtgemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden (vorbeugender Brandschutz) und stellen eine ausreichende Löschwasserversorgung sowie die Schaffung geeigneter öffentlicher Brandmelde- und Alarmeinrichtungen und Empfangseinrichtungen sicher. Stellt die Baubehörde aufgrund einer Stellungnahme der Berufsfeuerwehr fest, daß im Einzelfall wegen erhöhter Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Zur Lenkung und Koordination der Einsätze haben die Stadtgemeinden bei der Berufsfeuerwehr eine Einsatzleitzentrale und Rettungsleitstelle einzurichten und zu unterhalten.

(3) Im Rahmen der Durchführung von Schadensverhütungsmaßnahmen und unter Beachtung des Umweltschutzes obliegen den Berufsfeuerwehren

1. die Beratung der Baubehörden, der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafenbehörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Brandschutzeinrichtungen und -vorkehrungen,
2. die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der Bremischen Hafenordnung,
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und eine größere Zahl von Menschen gefährdet sein kann,
4. der Anschluß von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Alarmeinrichtungen der Feuerwehr, sofern sie den allgemein anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik entsprechen,
5. die Durchführung von Brandverhütungsschauen.

(4) Die Stadtgemeinden haben einen jederzeit einsatzbereiten Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben. Sie können neben den Berufsfeuerwehren Hilfsorganisationen wie den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und den Malteser-Hilfsdienst in die Wahrnehmung dieser Aufgaben einbeziehen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt.

§ 3

Aufgaben des Landes

- (1) Das Land ist Träger aller Aufgaben des Feuerschutzes, die für mehr als eine Stadtgemeinde von Bedeutung sind.
- (2) Die Aufgaben der Landesfeuerwehrbehörde werden vom Senator für Inneres wahrgenommen. Ihm obliegen
 1. die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren der Stadtgemeinden — auch durch Besichtigung vor Ort —,
 2. die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen, soweit die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr nicht ausreicht,
 3. der Erlaß von Richtlinien über Organisation, Stärke und Ausrüstung für die in § 1 Nrn. 4 bis 6 genannten Einheiten,
 4. die Förderung der Normung und der Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung und des Rettungsdienstes sowie die Beteiligung an technischen Prüfeinrichtungen,
 5. die Verbindlich-Erklärung von feuerwehrtechnischen und rettungsdienstlichen Normen sowie anderer den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und den Rettungsdienst betreffender Vorschriften,
 6. die Mitwirkung an der Gestaltung des Versicherungsschutzes für die Feuerwehren.
- (3) Das Land unterhält eine Landesfeuerwehrschule und regelt die Aus- und Fortbildung. Die Landesfeuerwehrschule untersteht als nichtrechtsfähige Einrichtung des Landes dem Senator für Inneres.

§ 4

Rechtsstellung der Feuerwehren

- (1) Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind öffentliche Feuerwehren; in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bilden sie die Feuerwehr der Gemeinde.
- (2) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Polizeiliche Befugnisse werden von den Feuerwehren nicht ausgeübt, jedoch ist der Einsatzleiter an einer Schadensstelle befugt, bis zum Eintreffen der Polizei notwendige Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn ein ungehinderter Einsatz dies erfordert.

II. Abschnitt

Berufsfeuerwehren

§ 5

Aufstellung und Auflösung

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben jeweils eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten. Ihre Aufstellung und Auflösung bedürfen der Genehmigung durch den Senator für Inneres.

§ 6

Angehörige der Berufsfeuerwehren

- (1) Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren müssen Beamte sein. Angehörige der Berufsfeuerwehren, die in technischen Sonderdiensten tätig sind, sollen Beamte sein. Die übrigen Angehörigen der Berufsfeuerwehren können als Angestellte oder Arbeiter tätig sein.
- (2) Angehörige der Berufsfeuerwehren dürfen Aufgaben, die nicht zum Feuerwehrdienst ihrer Berufsfeuerwehr gehören, nur übernehmen, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr, der sie angehören, nicht beeinträchtigt ist.

§ 7

Leitung

- (1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr.
- (2) Besteht neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, ist diese dem Leiter der Berufsfeuerwehr unterstellt.
- (3) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet.
- (4) Dem Leiter der Berufsfeuerwehr obliegt die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren. Nach Maßgabe des § 24 kann er die Werkfeuerwehren zu Hilfeleistungen und Übungen heranziehen. Er ist befugt, nach § 29 Abs. 3 Entscheidungen zu treffen.

§ 8

Einsatzleitung

- (1) Die bei einem Einsatz tätigen Feuerwehren unterstehen dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr.
- (2) Beim Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Werkfeuerwehr liegt die Einsatzleitung beim Einsatzleiter der Werkfeuerwehr, wenn der Einsatz im eigenen Betrieb erfolgt, in sonstigen Fällen beim Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr.

III. Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren

§ 9

Aufstellung und Auflösung

- (1) In den Stadtgemeinden sind neben der Berufsfeuerwehr in den einzelnen Stadt- oder Ortsteilen Freiwillige Feuerwehren aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes erforderlich ist.
- (2) Die Aufstellung und die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr bedürfen der vorherigen Zustimmung des Senators für Inneres.
- (3) Den Freiwilligen Feuerwehren können mit Zustimmung der Stadtgemeinde Jugendfeuerwehren, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen angegliedert werden.
- (4) Verwaltung und Unterhaltung der Gerätehäuser und Fahrzeuge sowie Ausrüstung und Bekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren obliegen der örtlichen Berufsfeuerwehr. Diese ist auch für die Ausbildung und Weiterbildung auf der Ebene der Stadtgemeinde sowie für die personellen Angelegenheiten zuständig. Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bedienen.

§ 10

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind zur Teilnahme an Einsätzen ihrer Wehr, an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie den nach Dienstplan festgelegten Übungen verpflichtet. Sie haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die für sie geltenden Dienst- und Ausbildungsvorschriften sowie auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Dienst ist ausnahmslos in der vorgeschriebenen Dienst- und Schutzkleidung zu verrichten.
- (3) Vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere Verbesserung der Aus- und Fortbildung, der Ausstattung und Ausrüstung, Organisationsänderung, hat der Leiter der Berufsfeuerwehr die Freiwilligen Feuerwehren zu beteiligen.

(4) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sollen nicht dem Polizeivollzugsdienst oder einer Berufs-, Pflicht- oder Werkfeuerwehr angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Angehörige von Katastrophenschutzeinheiten anderer Organisationen sein.

§ 11

Feuerwehrvereinigungen und -verbände

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich in Feuerwehrvereinigungen oder -verbänden zusammenschließen.

(2) Die Träger des Brandschutzes sollen die in ihrem Gebiet bestehenden Feuerwehrvereinigungen und -verbände fördern sowie vor allgemeinen Regelungen, welche die Freiwilligen Feuerwehren berühren, rechtzeitig beteiligen.

§ 12

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können Frauen und Männer im Alter von 18 bis 45 Jahren werden; diese sollen in Bremen oder Bremerhaven wohnen. Ihre Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn sie

1. infolge eines Richterspruches nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen,
2. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen gesundheitlich für den Feuerwehrdienst (Feuerwehrdiensttauglichkeit) geeignet sein. Die gesundheitliche Eignung wird durch amtsärztliche Untersuchung festgestellt, sofern nicht innerhalb der letzten vier Monate vor der Aufnahme eine vergleichbare ärztliche Untersuchung erfolgt ist. Entstehen nach der Aufnahme gesundheitliche Bedenken, so ist die Untersuchung zu wiederholen. Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung trägt die Berufsfeuerwehr.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch

1. Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst in der Wehr (Verpflichtungserklärung) gegenüber dem Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr und
2. schriftliche Annahme der Verpflichtungserklärung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist der antragstellenden Person durch den Leiter der Berufsfeuerwehr schriftlich bekanntzugeben; sie bedarf keiner Begründung.

(5) Die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Aus begründetem Anlaß kann die Probezeit verlängert oder verkürzt werden; im Einzelfall kann sie entfallen.

(6) Das Dienstverhältnis der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren endet außer durch den Tod

1. mit Nichtbestehen der Probezeit,
2. mit Ablauf der Verpflichtungszeit,
3. mit Erreichung des 60. Lebensjahres,
4. auf eigenen schriftlichen Antrag,
5. durch Entlassung nach Absatz 7,
6. durch Auflösung der Wehr.

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Nrn. 1 bis 4 ist durch den Leiter der Berufsfeuerwehr festzustellen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

(7) Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr ist auf Antrag des Wehrführers oder von Amts wegen zu entlassen, wenn

1. bei Begründung des Dienstverhältnisses nicht bekannt war, daß eine Aufnahme in die Wehr nach § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 nicht hätte erfolgen dürfen und die Hinderungsgründe nicht bereits behoben sind oder innerhalb von kurzer Zeit entfallen,

2. nachträglich Gründe eintreten, die eine Aufnahme in die Wehr nach § 10 Abs. 4 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 ausschließen,
3. es wiederholt die Dienstpflichten nach § 10 Abs. 2 erheblich verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft schädigt,
4. es die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich und fortdauernd stört,
5. die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst entfallen ist oder
6. es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven aufgibt.

Die Entlassung erfolgt durch den Leiter der Berufsfeuerwehr, in den Fällen der Nummern 1 bis 4 nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. In besonders begründeten Fällen der Nummer 6 kann der Leiter der Berufsfeuerwehr von der Entlassung absehen. Die Entlassung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.

§ 13

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu Ehrenbeamten der Stadtgemeinde auf die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, ernannt. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Als Wehrführer und stellvertretende Wehrführer können nur die aktiven Mitglieder der Wehr vorgeschlagen werden, die nach Maßgabe der von der Landesfeuerwehrbehörde erlassenen Richtlinien an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen mit Erfolg teilgenommen haben. Als vorgeschlagen gilt, wer aufgrund einer Abstimmung unter Beteiligung von mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder einer Wehr die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Wehrführer ist Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Er ist der Stadtgemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuerwehrdienstes und die ständige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

§ 14

Dienstbezeichnung, Übertragung von Funktionen

- (1) Der Wehrführer führt die Dienstbezeichnung „Brandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr“; wird er nach Ablauf von sechs Jahren erneut zum Wehrführer ernannt, führt er die Dienstbezeichnung „Oberbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr“. Der Führer einer Gruppe führt die Dienstbezeichnung „Oberbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“. Ein Gruppenführer, der zugleich stellvertretender Wehrführer ist, führt die Dienstbezeichnung „Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“. Trupfführer erhalten die Dienstbezeichnung „Brandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“.
- (2) Die übrigen aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr führen die Dienstbezeichnung „Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr“. Nach fünfjähriger Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr können sie auf Antrag ihres Wehrführers von dem Leiter der Berufsfeuerwehr zum „Oberfeuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr“ und nach einer zehnjährigen Zugehörigkeit zum „Brandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ ernannt werden.
- (3) Die Übertragung von Funktionen, die innerhalb einer Freiwilligen Feuerwehr auszuüben sind, erfolgt durch den Wehrführer; Trupp- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Wehrführers durch den Leiter der Berufsfeuerwehr bestellt und abberufen.
- (4) Bei Zusammenfassung von in der Regel drei Freiwilligen Feuerwehren eines Brandschutzabschnittes zu einer Feuerwehrbereitschaft, die als taktische Einheit bei umfangreichen Schadensereignissen, überörtlichen Hilfeleistungen, Katastrophen und Katastrophenübungen einzusetzen ist, bestellt der Leiter der Berufsfeuerwehr auf Vorschlag dieser Wehrführer einen der Wehrführer zum Bereitschaftsführer (Personalunion).

(5) Der Leiter der Berufsfeuerwehr bestellt auf Vorschlag der Wehrführer einen Bereichsführer. Dieser hat die Aufgabe, den Leiter der Berufsfeuerwehr in größeren Einsatzfällen hinsichtlich des Einsatzes von Freiwilligen Feuerwehren zu beraten. Die Bestellung erfolgt befristet auf sechs Jahre; der Bereichsführer muß die Qualifikation zum Wehrführer besitzen.

(6) Der Leiter der Berufsfeuerwehr kann aktiven Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr, die für Funktionen geeignet erscheinen, aber die vorgeschriebene Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, die Aufgaben eines Wehrführers, eines stellvertretenden Wehrführers, eines Gruppenführers oder Truppführers bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten ohne die entsprechende Dienstbezeichnung übertragen.

(7) Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 15

Versicherungsschutz

Um den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren neben der nach § 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestehenden Unfallversicherung einen erhöhten Versicherungsschutz zu gewähren, ist zusätzlich mit einer privaten Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung des Dienstes abzuschließen. § 765 Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 16

Haftung

(1) In Ausübung dienstlicher Verrichtungen entstandene unmittelbare Schäden an Sachen einschließlich eines Kraftfahrzeuges eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, die üblicherweise bei der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes jeweils mitgeführt werden, sind durch die Stadtgemeinde auf Antrag zu ersetzen. Schäden, die auf dem Wege zum und vom Dienstort eintreten, gelten als im Dienst entstanden. Anträge auf Schadenersatz sind innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten zu stellen.

(2) Nicht ersetzt werden Schäden, wenn und soweit

1. eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht,
2. es sich um Schäden handelt, die nach den Bestimmungen über den Kasko-
deckungsschutz ausgeschlossen sind,
3. die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind.

(3) Tritt die Gemeinde für den Schaden ein und erlangt der Geschädigte zu einem späteren Zeitpunkt einen Erstattungsanspruch an Dritte, so geht dieser auf die Stadtgemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über.

(4) Die Mitglieder haften für Schäden, die sie im Feuerwehrdienst am Eigentum der öffentlichen Hand verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 17

Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Teilnahme am Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

(2) Soll ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, hat er dieses seinem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Übungen der Wehren und sonstige Ausbildungsveranstaltungen sind in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters der Berufsfeuerwehr; soweit es sich um Katastrophenschutzübungen handelt, holt dieser die Genehmigung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde ein.

(3) Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den notwendigen Zeitraum danach, unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt.

(4) Privaten Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst nach diesem Gesetz zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.

(5) Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Für Beamte und Richter gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

(6) Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind auf Antrag diese Leistungen in voller Höhe zu erstatten, wenn sie aufgrund des Dienstes in der Feuerwehr wegfallen.

(7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die beruflich selbständig sind, erhalten auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen eine Entschädigung für entstandenen Verdienstaufschlag. Die Entschädigung beträgt höchstens 30 DM für jede angefangene Stunde und höchstens 240 DM je Tag. Wird nachgewiesen, daß der Verdienstaufschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 DM je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen. Entschädigungen für Zeiträume unter acht Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Bei der Ermittlung der Dauer der Teilnahme am Feuerwehrdienst ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür dreißig Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des Feuerwehrmitgliedes ausreichend.

(8) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellten Vertreter fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Absatz 7 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die dem Feuerwehrmitglied zu zahlen wäre.

§ 18

Aufwandsentschädigung

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Aufwandsentschädigungen. Diese können den Wehren auch insgesamt zugewiesen werden.

§ 19

Ersatz von Auslagen, Reisekosten

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten auf Antrag Ersatz für

1. notwendige bare Auslagen wie Fahrtkosten zwischen Wohnung oder Arbeitsstätte und Dienstleistungsstätte,
2. zusätzliche Verpflegungskosten bei Ausfall unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen bei Einsätzen und Übungen,
3. Aufwendungen aus Anlaß von Dienstreisen.

Das Bremische Reisekostengesetz sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei werden entsprechend angewendet. Bei Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften gilt die Reisekostenstufe A; für Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Reisekostenstufe B.

§ 20

Jugendfeuerwehren

Bei den Freiwilligen Feuerwehren können mit Zustimmung der Stadtgemeinde Jugendfeuerwehren gebildet werden. Näheres bestimmt der Senator für Inneres durch Erlaß.

IV. Abschnitt

Pflichtfeuerwehren

§ 21

Aufstellung

- (1) Wird in einer Stadtgemeinde die vorgeschriebene Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr nicht erreicht oder kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht zustande, so hat die Stadtgemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes erforderlich ist.
- (2) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind Einwohner der Stadtgemeinde im Alter von 18 bis 45 Jahre verpflichtet. Sie werden nach Maßgabe eines von der Stadtgemeinde zu erlassenden Ortsgesetzes herangezogen.
- (3) Besteht neben der Pflichtfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der Wehrführer auch der Leiter der Pflichtfeuerwehr. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Besteht keine Freiwillige Feuerwehr, so wird der Wehrführer von der Stadtgemeinde ernannt und abberufen.
- (5) Auf die Pflichtfeuerwehren finden im übrigen die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt

Werkfeuerwehren

§ 22

Aufstellung und Auflösung, Anerkennung, Aufsicht

- (1) Wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (Betriebe), von denen nach Größe, Lage, Zahl der Beschäftigten, baulicher Beschaffenheit des Betriebes, Erzeugung oder Lagerung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigwaren erhöhte Brand- und Explosionsgefahren oder andere besondere Gefahren ausgehen, können vom Senator für Inneres im Benehmen mit dem zuständigen Fachsenator durch Bescheid verpflichtet werden, eine den Erfordernissen entsprechende Werkfeuerwehr (anerkannte Werkfeuerwehr) aufzustellen.
- (2) Auf Antrag eines wirtschaftlichen Unternehmens oder eines Trägers einer öffentlichen Einrichtung kann der Senator für Inneres eine privat eingerichtete Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr staatlich anerkennen, wenn ihr Aufbau, ihre Ausrüstung und die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen den an öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.
- (3) Durch die Anerkennung als Werkfeuerwehr gehen die Aufgaben der Brandbekämpfung oder der Behebung eines Notstandes für das Betriebsgelände auf die Werkfeuerwehr über. Sie nimmt auch die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahr; die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und das bauaufsichtliche Verfahren bleiben unberührt, ebenso die Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr nach § 2 Abs. 3.
- (4) Die anerkannten Werkfeuerwehren unterliegen der Aufsicht des Senators für Inneres. Dieser kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine anerkannte Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht erfüllt. Die Auflösung einer anerkannten Werkfeuerwehr bedarf der Genehmigung des Senators für Inneres.
- (5) Die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren nach § 7 Abs. 4 kann jederzeit vorgenommen werden und sich umfassend auf das gesamte Betriebsgelände erstrecken.

Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren bleiben im übrigen unberührt.
- (2) Die Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung oder in ihrer Vertretung der Leiter der Werkfeuerwehr ist verpflichtet, die Berufsfeuerwehr über jeden Einsatz unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Leiter der Werkfeuerwehr ist für die Einsätze der Werkfeuerwehr auf dem Betriebsgelände verantwortlich. Beim Eintreffen der Berufsfeuerwehr ist er dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr (§ 8 Abs. 1) unterstellt. Der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr kann dem Leiter der Werkfeuerwehr die Leitung eines Einsatzes belassen oder übertragen, wenn dieser allein die für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge des gefährdeten Betriebes besitzt. Unberührt bleiben die Befugnisse der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung, die zur wirksamen Schadensbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen oder durchführen zu lassen.

§ 24

Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes

Der Leiter der Berufsfeuerwehr kann nach pflichtgemäßem Ermessen Werkfeuerwehren zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und mit Einverständnis der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung auch zur Teilnahme an Löschübungen außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen. Dem Ersuchen um Löschhilfe hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, wenn der Brandschutz des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung gewährleistet ist.

§ 25

Kosten

- (1) Die Unternehmen oder die öffentlichen Einrichtungen tragen die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der für ihre Werkfeuerwehr erforderlichen Ausrüstung, der Schutzkleidung und persönlichen Ausrüstung der Werkfeuerwehrangehörigen sowie für die Ausbildung ihrer Werkfeuerwehrangehörigen einschließlich der Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule.
- (2) Die der Werkfeuerwehr durch die angeforderte Hilfeleistung nach § 24 entstandenen Kosten einschließlich des Lohnausfalls der nicht hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen sind von der Stadtgemeinde zu erstatten.

§ 26

Werkfeuerwehrangehörige

- (1) Neben Werkfeuerwehren mit ausschließlich hauptberuflichen oder nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen können auch Werkfeuerwehren mit zum Teil hauptberuflichen und zum Teil nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen bestehen.
- (2) In die Werkfeuerwehr können Frauen und Männer zwischen dem 18. und 45. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie für den Feuerwehrdienst gesundheitlich geeignet, geistig und körperlich voll einsatzfähig sowie atemschutztauglich sind. Die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst ist durch eine amtsärztliche oder ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme in die Werkfeuerwehr festzustellen. Die für die Untersuchung entstehenden Kosten sind von dem Unternehmen oder der öffentlichen Einrichtung zu tragen.
- (3) Werkfeuerwehrangehörige dürfen nicht gleichzeitig einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr angehören.

§ 27

Ausbildung

Die Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen mit der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Hauptberufliche Werkfeuerwehrangehörige/Staatlich geprüfter Hauptberuflicher Werkfeuerwehrangehöriger“ sowie die Ausbildung der nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen wird vom Senator für Inneres durch Erlaß geregelt.

Leitung der Werkfeuerwehr

- (1) Der Leiter der Werkfeuerwehr wird von der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung bestellt. Die Bestellung ist durch den Senator für Inneres zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur wegen mangelnder fachlicher Eignung versagt werden. Die fachliche Eignung setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluß eines der Größe der Werkfeuerwehr entsprechenden Lehrganges an einer Feuerweherschule oder bei einer Berufsfeuerwehr voraus.
- (2) Der Leiter der Werkfeuerwehr ist der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung und diese dem Senator für Inneres für die Einsatzfähigkeit der Werkfeuerwehr verantwortlich.
- (3) Der Leiter der Werkfeuerwehr führt die Berufsbezeichnung „Werkhauptbrandmeister“, wenn die Wehr aus zwei Löschruppen, und „Werkbrandinspektor“, wenn die Wehr aus drei oder mehr Löschruppen besteht. Der Werkbrandinspektor kann in Entsprechung der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Werkoberbrandinspektor“ führen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Senator für Inneres.
- (4) Der Führer einer Löschruppe sowie der Stellvertreter des Leiters einer Werkfeuerwehr mit mindestens zwei Löschruppen führen die Dienstbezeichnung „Werkbrandmeister“.
- (5) § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 29

Einsatzbereitschaft

- (1) Die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr muß jederzeit sichergestellt sein.
- (2) Die Mindeststärke einer Werkfeuerwehr beträgt während der Betriebszeit elf Werkfeuerwehrangehörige einschließlich des Leiters.
- (3) Außerhalb der Betriebszeit sollen mindestens fünf Werkfeuerwehrangehörige einsatzbereit sein; Abweichungen bestimmt der Leiter der Berufsfeuerwehr im Einzelfall.

VI. Abschnitt

Kosten des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes

§ 30

Gebühren, Kostenersatz

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei bei
 - a) der Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen (abwehrender Brandschutz),
 - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c) der technischen Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse und Explosionen verursacht werden,
 - d) der Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der Bremischen Hafensordnung,
 - e) dem Anschluß von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Alarmeinrichtungen der Feuerwehr und die Durchführung von Brandverhütungsschauen, soweit es sich um Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe handelt, die in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften stehen.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (2) Für andere Leistungen und für Leistungen des Rettungsdienstes werden Kosten nach Maßgabe der von den Stadtgemeinden zu erlassenden Feuerwehrkostenordnungen sowie anderer gebührenrechtlicher Vorschriften erhoben.

VII. Abschnitt

Nachbarliche Hilfe

§ 31

Anforderung, Kosten

- (1) Die öffentlichen Feuerwehren haben bis zu 15 km Luftlinie entfernt liegenden Nachbargemeinden, von der Grenze des Gebietes der Stadtgemeinde an gerechnet, auf Ersuchen des Gemeinde- oder Stadtdirektors des Einsatzortes oder des Leiters der im Einsatz befindlichen Feuerwehr vorbehaltlich Satz 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten, sofern der Brandschutz und die Hilfeleistung der eigenen Gemeinde durch den auswärtigen Einsatz nicht wesentlich gefährdet wird. Die nachbarliche Hilfe ist nur dann unentgeltlich, wenn die ersuchende Gemeinde eigene Vorkehrungen und Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht vernachlässigt hat. Im übrigen sind die entstandenen Kosten und besonderen Sachaufwendungen von der ersuchenden Gemeinde zu erstatten.
- (2) Über ein Hilfeersuchen und den Umfang der Hilfeleistung entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr.
- (3) Bei Großbränden oder öffentlichen Notständen kann die Landesfeuerwehrbehörde oder der Leiter der Berufsfeuerwehr die Hilfeleistung auch dann anordnen, wenn die Sicherheit der eigenen Stadtgemeinde dadurch vorübergehend gefährdet wird.
- (4) Innerhalb des Landes Bremen ist die nachbarliche Hilfe unentgeltlich. Sie erfolgt durch unmittelbare Absprache zwischen den Leitern der Berufsfeuerwehren.

VIII. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

§ 32

Gefahrmeldung

- (1) Wer den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigen kann. Gleiches gilt für ein Ereignis, das Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet. Wer um Übermittlung einer Gefahrmeldung ersucht wird, ist im Rahmen seiner Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrmeldung nicht imstande ist.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Verpflichtete Kenntnis davon hat, daß die Feuerwehr benachrichtigt worden ist.

§ 33

Heranziehung von Personen und Sachen

- (1) Frauen und Männer sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, auf Anordnung des Einsatzleiters Hilfe zu leisten, um im Rahmen ihrer Fähigkeiten von der Allgemeinheit oder dem einzelnen unmittelbare Gefahren abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie Gefahr für Leib und Leben befürchten oder vorrangige Pflichten verletzen müßte.
- (2) Wer infolge der Heranziehung nach Absatz 1 oder freiwillig Hilfe leistet, wird im Auftrage der Stadtgemeinde tätig. Für Haftungs- und Entschädigungsansprüche gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen und Schiffen sind verpflichtet, diese auf Anordnung der Stadtgemeinde für Zwecke der Gefahrenabwehr und der technischen Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung der notwendigen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie Hinweisschilder für Zwecke des Brandschutzes unentgeltlich zu dulden und die zur Beseitigung von Brandgefahren notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Bei Feuerwehreinsätzen sind sie verpflichtet,

1. den Feuerwehren Zutritt und Benutzung zur Vornahme der Brandbekämpfung und der Rettungs- und Bergungsarbeiten zu gestatten,
 2. Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder mit ihrer Hilfe gewonnen werden können, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
 3. die Benutzung ihrer zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung geeigneten Geräte zu gestatten,
 4. die vom Einsatzleiter zur Verhütung oder zur Vermeidung größerer Gefahren angeordneten Maßnahmen zu dulden.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 können Eigentümer und Besitzer von der Stadtgemeinde eine Entschädigung verlangen, wenn durch die Inanspruchnahme ein Vermögensschaden an ihren beweglichen oder unbeweglichen Sachen eingetreten ist und sie nicht auf andere Weise Ersatz erlangen. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen zum Schutz des Geschädigten, der zu seinem Haushalt gehörenden Personen oder seiner Betriebsangehörigen sowie seines Vermögens getroffen worden sind. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Die Stadtgemeinde kann für Entschädigungen, die sie nach Absatz 5 leistet, von den Eigentümern und Besitzern der vom Feuerwehreinsatz betroffenen Grundstücke nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.
- (7) Für die Ansprüche nach Absätze 5 und 6 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 34

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 32 eine Gefahr nicht meldet,
 2. entgegen § 33 Abs. 1 einer Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht nachkommt,
 3. die nach § 33 Abs. 3 angeforderten Fahrzeuge oder Schiffe nicht zur Verfügung stellt,
 4. gegen die Duldungspflichten nach § 33 Abs. 4 Satz 1 verstößt und die notwendigen Maßnahmen nicht durchführt,
 5. entgegen der Verpflichtung nach § 33 Abs. 4 Satz 2 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.

IX. Abschnitt

Datenverarbeitung

§ 35

Vorschrift über den Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und öffentlichen Feuerwehren dürfen im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten erheben, speichern und nutzen
1. von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder Verantwortlichen von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen, Betrieben, Tieren oder schutzwürdigen Sachen;
 2. von Personen, die eine Gefahr melden oder nach diesem Gesetz dazu verpflichtet sind, die selbst oder deren Sachen nach diesem Gesetz zur Hilfeleistung herangezogen werden können, welche die für eine Gefahrenbeseitigung erforderlichen Angaben machen können und die aus einer Gefahr befreit werden müssen.

(2) Durch die Berufsfeuerwehren dürfen personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang erhoben, gespeichert und genutzt werden,

1. wenn sie im Rahmen der Durchführung von Brandverhütungsmaßnahmen andere Behörden oder den Betroffenen selbst beraten oder wenn die Gestellung von Brandsicherheitswachen erforderlich ist,
2. für die Anbringung eines Sichtvermerks im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Feuererlaubnisscheines nach § 31 Abs. 2 der Bremischen Hafennordnung und für die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen,
3. die zur Erfüllung der nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 übertragenen Aufgaben von Reedern, Charterern, anderen Verfügungsberechtigten, Spediteuren, Stauereien und Umschlagbetrieben beizuziehen sind.

(3) Die Berufsfeuerwehren und die nach § 2 Abs. 4 beteiligten Hilfsorganisationen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in erforderlichem Umfang personenbezogene Daten erheben, speichern und nutzen. Die Hilfsorganisationen haben die personenbezogenen Daten unverzüglich nach Durchführung des ihnen übertragenen Auftrages und der Übermittlung der Daten zur Abrechnung an die Feuerwehr zu löschen.

(4) Die Berufsfeuerwehren dürfen personenbezogene Daten für Alarm- und Einsatzpläne im erforderlichen Umfang erheben, speichern und nutzen,

1. die nach Abs. 1 erhoben wurden,
2. von Personen, die aufgrund persönlicher oder beruflicher Voraussetzungen zur Hilfeleistung sich bereit erklärt haben oder aus dienstlichen Gründen dazu verpflichtet sind,
3. von Angehörigen der öffentlichen und anerkannten Feuerwehren.

Die für Alarm- und Einsatzpläne gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Einsätze nach § 2 Abs. 1 verwendet werden und sind für andere Nutzungen zu sperren.

(5) Die nach Absätze 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen, soweit erforderlich, für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren genutzt werden.

§ 36

Datenerhebung und Zweckbildung

(1) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach § 35 zulässig ist, dürfen grundsätzlich nur beim Betroffenen mit dessen Kenntnis erhoben werden. Ohne Kenntnis des Betroffenen dürfen sie für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben bei Dritten erhoben werden, wenn sie beim Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können. Das gilt insbesondere, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit dieses erfordert.

(2) Für die Beratung anderer öffentlicher Stellen im Rahmen von Brandverhütungsmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten auch bei ihnen erhoben werden. Das Erheben kann in diesen Fällen im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Daten dürfen nur für die Beratung der anfordernden öffentlichen Stelle verwendet werden. Erfolgt die Beratung über Brandschadenverhütungsmaßnahmen bei Gebäuden, Betrieben oder anderen Einrichtungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und eine größere Zahl von Menschen gefährdet sein kann, dürfen die erhobenen Daten im erforderlichen Umfang für die Erstellung von Einsatzplänen verwendet werden.

(3) Wird von einer anderen öffentlichen Stelle eine Brandsicherheitswache angeordnet, können die für deren Durchführung erforderlichen personenbezogenen Daten bei der anordnenden Stelle erhoben werden. Die Daten dürfen nur für die Durchführung der Brandsicherheitswache verwendet werden.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 können die erforderlichen personenbezogenen Daten ohne Kenntnis des Betroffenen bei den hierfür zuständigen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen solche Daten

nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden. Ohne Einwilligung und Kenntnis der Betroffenen dürfen Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs nur erhoben werden, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Einwilligung einzuholen oder den Betroffenen zu benachrichtigen, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Die Daten können im automatisierten Verfahren erhoben werden.

(5) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bei der Berufsfeuerwehr richtet sich nach § 22 Bremisches Datenschutzgesetz.

§ 37

Datenübermittlung

(1) Die im automatisierten und im nichtautomatisierten Verfahren erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen aus einsatzbezogenen Anlässen dann übermittelt werden,

1. wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist;
2. im übrigen an öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 35 Abs. 2

(2) Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren oder
2. zur Unterrichtung von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen.

X. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 38

Zuständigkeiten anderer Behörden

Die Zuständigkeiten anderer Behörden für den Brandschutz und für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen in ihrem Bereich bleiben unberührt. Im besonderen trifft dieses zu auf Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Bundeswehr, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung und solche, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen.

§ 39

Ermächtigung

(1) Der Senator für Inneres erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachsenator.

(2) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die nach §§ 35 und 36 zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger sowie die Form der Datenübermittlung zu treffen.

§ 40

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 41

Übergangsregelung

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer verbleiben, soweit sie nicht vorher aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden, bis zum Ablauf der Zeit ihrer Bestellung in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Anerkennungen als Werkfeuerwehr nach bisherigem Recht gelten fort. Ihr Widerruf richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 18. Juli 1950 (SaBremR 2132-a-1), geändert durch das Gesetz vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94),
 2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 1. Februar 1952 (SaBremR 2132-a-2), geändert durch Verordnung vom 30. April 1973 (Brem.GBl. S. 79).

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 18. Juli 1950 (SaBremR 2132-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 1. Februar 1952 (SaBremR 2132-2-2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 1973 (Brem.GBl. S. 79), sind in einer Reihe von Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß. Das Nebeneinander von Feuerschutzgesetz und Durchführungsverordnung hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. In § 1 des Feuerschutzgesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung sind die Aufgaben der Feuerwehr nicht übereinstimmend beschrieben; in der Durchführungsverordnung wurden seinerzeit Regelungen getroffen, die bei heutiger Gesetzgebungstechnik in einem Gesetz aufzunehmen sind. Hinzu kommt, daß aufgrund von Prüfungsmittelteilungen des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen der Rechnungsprüfungsausschuß der Bremischen Bürgerschaft gefordert hat, die Neufassung eines Feuerschutzgesetzes vorzulegen und die gebührenrechtlichen Bestimmungen neu zu regeln.

Mit dem Bremischen Brandschutzgesetz soll erreicht werden, einerseits Aufgaben, Aufgabenträger, Organisation und Struktur der Feuerwehren und andererseits Mitwirkungspflichten der Bevölkerung, der Betriebe und öffentlichen Stellen zusammengefaßt zu regeln. Soweit landesseitig gebührenrechtliche Regelungen zu treffen waren, sind diese in § 30 getroffen worden.

Grundstrukturen des seit 1950 bzw. 1952 geltenden Bremischen Feuerwehrrechts sind in dem Bremischen Brandschutzgesetz um die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen und unter Berücksichtigung des neueren Feuerwehrrechts anderer Bundesländer sowie unter Einbeziehung der Rechtsentwicklung zu erweitern. Dabei ist auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen. Infolge der zunehmenden Industrialisierung, der baulichen Veränderungen, der ansteigenden Verkehrsdichte mit den fortentwickelten Verkehrsmitteln sowie dem Ansteigen der Produktion und des Transports von Gefahrstoffen haben sich die Gefahrenrisiken verändert.

Hauptaufgabe der Feuerwehr bleibt nach wie vor der abwehrende und der vorbeugende Brandschutz. Der Schwerpunkt der Feuerwehreinsätze hat sich jedoch im Verhältnis 1:4 auf die technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen verlagert. Eine Aufgabenerweiterung ist damit nicht verbunden. Die Rettung von Menschen und Tieren war, wie die Brandbekämpfung und Brandverhütung, von jeher eine Aufgabe der Feuerwehr. Die Aufnahme der Begriffe „Hilfeleistung“ in die Gesetzesüberschrift und „technische Hilfeleistung“ in die Aufgabenumschreibung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes entsprechen den Anforderungen, wie sie an Feuerwehren ständig gestellt werden.

Neben der Ergänzung und Konkretisierung geltender, wiederaufzunehmender Bestimmungen sowie dem Fortfall von Ausschlußbestimmungen bezüglich der Aufnahme von Frauen in den Feuerwehrdienst, sind gesetzliche Regelungen zu treffen über die Landesfeuerwehrschule, die Errichtung von Jugendfeuerwehren sowie den Datenschutz.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich des Gesetzes)

§ 1 legt umfassend fest, auf welche Feuerwehren das Gesetz Anwendung findet; außerdem wird die Landesfeuerweherschule aufgeführt.

Als Besonderheit sind Pflichtfeuerwehren anzusehen, die — in Übereinstimmung mit den Regelungen in anderen Bundesländern — immer dann mit nebenberuflich verpflichteten Einsatzkräften aufzustellen sind, wenn die Feuerwehraufgaben einer Gemeinde auf andere Weise (z. B. durch die Errichtung einer Freiwilligen Feuerwehr) nicht oder nicht aus reichend erfüllt werden können.

Ausgeschlossen von der Gesetzesanwendung sind die nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Werk- oder Betriebsfeuerwehren, die durch Eigeninitiative zum Schutz von privaten oder öffentlichen Betrieben, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen mit haupt- und/oder nebenberuflich tätigen Einsatzkräften bestehen.

Zu § 2 (Aufgaben der Stadtgemeinden)

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Stadtgemeinden, leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten und führt die Hauptaufgaben dieser öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und erforderlichenfalls Pflichtfeuerwehren) auf.

Durch Satz 2 ist es außerhalb dieses Aufgabenbereichs den Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren erlaubt, gegenüber öffentlichen Betrieben, Behörden oder sonstigen Einrichtungen sowie Privatpersonen technische Hilfe zu leisten (z. B. mit Spezialgerät, das anderweitig nicht vorhanden ist). Die sofortige Einsatzbereitschaft zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 muß dabei jedoch uneingeschränkt gewährleistet sein.

Zur Auslegung der verwendeten Begriffe wird nachstehender Anhalt gegeben:

Schadenfeuer

Ein Schadenfeuer ist jeder selbständig und unkontrolliert fortbrennende Brand, der die Gefahr von Schäden für Personen oder Sachen mit sich bringt (Urt.VG Düsseldorf vom 7.10.81-5 K 1447/80).

Grundsätzlich kann von einem Schadenfeuer dann nicht ausgegangen werden, wenn es sich bei den in Brand geratenen Gegenständen um solche handelt, die entweder zum Verbrennen bestimmt sind oder aber sonst völlig wertlos sind (Urt.VG Gelsenkirchen vom 30. März 1977-3 K 9/75).

Unglücksfall

Unglücksfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ist jedes mit einer gewissen Plötzlichkeit eintretende Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen bringt oder konkret zu bringen droht.

Auch der Schutz der Umwelt (z. B. Erdreich, Gewässer, Trinkwasserversorgung) wird damit umfaßt.

Wie bei öffentlichen Notständen erfolgt technische Hilfeleistung bei Umweltschäden im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1, wenn diese durch Naturereignisse, Explosionen, Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Ansonsten leisten die Feuerwehren technische Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2.

Öffentlicher Notstand

1. Der Umfang der Gefahrenabwehr ist zu eng gezogen, wenn man die Aufgaben der Feuerwehr auf die Löschung von Bränden, auf die Bergung von Hab und Gut, auf die Rettung von Menschen aus Feuergefahr sowie auf die Bekämpfung von Katastrophenfällen beschränken will.
2. Aufgabe der Feuerwehr war und ist es vielmehr, auch Gefahren abzuwehren, die einem einzelnen bei einem öffentlichen Notstand drohen.
3. Hierbei ist der Begriff des öffentlichen Notstandes nicht eng zu ziehen. Unter ihn fällt auch ein Einsatz der Feuerwehr bei Gasvergiftung einzelner Personen, ebenso Gasexplosionen (Urteil BGH vom 11.1.1971 — III ZR 191/67).

Ein öffentlicher Notstand liegt immer dann vor, wenn bei einem Gefahren- oder Schadensereignis die Öffentlichkeit, d. h. die Allgemeinheit, oder ein einzelner unmittelbar betroffen ist. Unter Allgemeinheit ist grundsätzlich eine unbestimmte, nicht bestimmbare Zahl von Personen zu verstehen. Der BGH hat in seinem vorbezeichneten Urteil ausgeführt, daß der Begriff des öffentlichen Notstandes nicht eng zu ziehen ist. So kann z. B. die Blockierung einer Straße durch einen infolge Sturmes umgestürzten Baum, der auf einem Privatgrundstück gestanden hat, einen öffentlichen Notstand darstellen, wenn dadurch der Verkehr und insbesondere die Straßennutzung für Zwecke der Daseinsvorsorge (Brandschutz, Rettungsdienst, Müllabfuhr) behindert werden. Gleiches gilt z. B. auch bei Gefahren durch ausgelaufenes Öl (Verschmutzung einer Straße, Eindringen in das Grundwasser u. ä.). Die Annahme eines öffentlichen Notstandes setzt keine formelle Feststellung entsprechend dem Katastrophenschutzrecht voraus.

Die Bewältigung eines in seinem Ausmaß über den Unglücksfall oder den öffentlichen Notstand hinausgehenden Schadensereignisses ist Aufgabe des Katastrophenschutzes.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bremischen Katastrophenschutzgesetzes (BremKatSG) vom 17. September 1979 (BremGBl. S. 361) ist die Katastrophe definiert als ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, erhebliche Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, daß zur Bekämpfung die zuständigen Behörden mit den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie den sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen.

Zu beachten ist die durch das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht“ vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) eingetretene Rechtsänderung, wonach Tiere keine Sachen (mehr) sind (§ 90a BGB).

Zu § 2 Absatz 2

Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nehmen die öffentlichen Feuerwehren nur wahr, soweit hierfür keine andere Behörde zuständig ist.

Der vorbeugende bauliche Brandschutz hat zum Ziel die Verhinderung und die Ausweitung von Schadenfeuer sowie die Sicherung der Rettungswege und ist — abgesehen von Sonderheiten (z. B. Baumaßnahmen der Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr u. a.) — Aufgabe der Bauordnungsbehörde oder anderer Fachbehörden (z. B. Hafenbehörden, Gewerbeaufsichtsamter). Er hat, soweit nicht spezielle Vorschriften gelten (z. B. Bremische Garagenverordnung, Bremische Feuerungsverordnung, Gewerbeordnung), seine Rechtsgrundlage in der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 21. September 1971 (BremGBl. S. 207) sowie der Bau durchführungsverordnung (BremBauDVO) vom 31. März 1983 (BremGBl. S. 117). Die Berufsfeuerwehren üben dabei eine beratende Funktion aus (s. auch nachstehend zu § 3 Nr. 1).

Die Verpflichtung der Stadtgemeinden, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen, bedeutet nicht, daß für jede denkbare Gefahr Vorkehrungen zu treffen sind und die Bereitstellung von Löschwasser für besonders gefährdete Objekte zu finanzieren ist. Der Schutz besonders gefährdeter Baulichkeiten obliegt in erster Linie den Eigentümern (s. auch § 55 Abs. 1 Satz 2 BremLBO).

Es ist somit zu trennen zwischen einem Grundschutz, der auf nicht als feuergefährlich eingestufte Baulichkeiten abgestellt ist, und dem Objektschutz, dessen Notwendigkeit sich aus dem besonderen Gefahrenrisiko der Baulichkeit ergibt, und für den der Eigentümer in die Pflicht zu nehmen ist.

Die einem Eigentümer erteilten Auflagen zur Brandverhütung einschließlich einer objektbezogenen Löschwasserversorgung erfolgen nicht in Erfüllung der kommunalen Aufgabe zur Brandbekämpfung bzw. ausreichenden Löschwasserversorgung, sondern weil eine extrem bauliche Grundstücksnutzung mit erhöhter Brandgefährlichkeit durch den Eigentümer abzudecken ist, und dieser dafür auch die Kosten zu tragen und für die Unterhaltung einzustehen hat.

Die Gemeinde kann ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Löschwasser mittels einer Gesellschaft des Privatrechts erfüllen.

Die Verpflichtung zur Schaffung öffentlicher Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie Empfangseinrichtungen ist in Verbindung mit der Einrichtung und

Unterhaltung einer Einsatzleitzentrale zu sehen. Hier besteht ein gesetzlicher Auftrag, technische Einrichtungen vorzuhalten, die der Informierung und Alarmierung der öffentlichen Feuerwehren dienen und eine gezielte Lenkung und Koordination der Einsätze ermöglichen. Die Aufnahme dieser Einrichtungen in das Gesetz ist auch erforderlich, weil in die Bestätigung der Einrichtungen Fragen des Datenschutzes hineinspielen.

Zu § 2 Absatz 3

Absatz 3 Nr. 2 ist eine deklaratorische Vorschrift für die Berufsfeuerwehren, da die Aufgaben im einzelnen in der Bremischen Hafenordnung (s. insbesondere § 31 Abs. 2, § 35 Abs. 4 sowie auch Nr. 2.1.2 der Anlage 2 zur Hafenordnung) beschrieben sind. Überwachung im Sinne vorstehender Bestimmungen ist nicht mit ständiger Beaufsichtigung gleichzusetzen.

Die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß Abs. 3 Nr. 3 kann nach Beendigung von Brandbekämpfungsmaßnahmen erforderlich sein, weil die Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes nicht restlos beseitigt ist (z. B. Baumwollbrände).

Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen (z. B. auf Märkten, in Theater-, Versammlungs- und Ausstellungsräumen, bei Großveranstaltungen und Zirkusveranstaltungen) sind im Regelfall aufgrund von Auflagen der Genehmigungsbehörden zu stellen.

Durch Absatz 3 Nr. 4 wird einerseits die Möglichkeit eingeräumt, daß besonders brandschutzgefährdete Betriebe oder auch öffentliche Einrichtungen über die Alarmeinrichtung der Feuerwehr ohne Zeitverzögerung ein Schadensereignis automatisch anzeigen. Andererseits soll verhindert werden, daß die Feuerwehr durch technisch nicht intakte Brandmeldeanlagen fortwährend unnötigerweise alarmiert wird.

Die Begriffe „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ oder „Stand der Technik“ sind nicht identisch. Hierzu ist auszuführen:

1. Bei der Art der Verknüpfung von Recht und Technik durch den Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ können sich die Behörden und Gerichte darauf beschränken, die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zu ermitteln.

Nachteil dieser Verweisung ist, daß die Rechtsordnung mit dem Maßstab der allgemein anerkannten Regeln der Technik stets hinter einer weiterstrebenden technischen Entwicklung herhinkt.

2. Bei der Verweisung auf den „Stand der Technik“ wird der Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene an die Front der technischen Entwicklung verlagert, da die allgemeine Anerkennung und die praktische Bewährung allein für den Stand der Technik nicht ausschlaggebend sind (s. Beschluß des BVerfG vom 8.8.78 — 2 BvL 8/77 —).

Zu beachten ist, daß DIN-Normen, künftig vermehrt auch EN-Normen, die weite Bereiche im Feuerwehrwesen umfassen, nur empfehlenden Charakter haben. Sie sind letztlich nur eine der möglichen Erkenntnisquellen für technisch ordnungsgemäßes Verhalten, geben aber, da sie nach der Satzung des Deutschen Instituts für Normung e.V. in regelmäßigen Abständen überprüft werden, die Erfahrungen der an der Abfassung beteiligten Fachleute aktuell wieder.

Absatz 3 Nr. 5 schreibt für die Feuerwehren die Durchführung von Brandverhütungsschauen vor. Die Vorschrift korrespondiert mit § 33 Abs. 4 sowie § 34 Abs. 1 Nr. 4.

Die Durchführung der Brandverhütungsschau liegt überwiegend im öffentlichen Interesse. Sie dient der Vorbereitung möglicher Einsätze und ist auf die Erkundung, Ausweisung und Freihaltung von Angriffs- und Rettungswegen angelegt, ferner auch für die Beseitigung von nicht zweckentsprechend gesicherten Gefahrenquellen. Soweit die Berufsfeuerwehren nicht im Wege der Amtshilfe von den Bauordnungsbehörden, Gewerbeaufsichtsämtern u. a. beratend für Brandverhütungsmaßnahmen herangezogen werden, können sie aufgrund des § 2 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Brandverhütungsschauen durchführen. Dieses entspricht der bisherigen Regelung. Es ist durch dieses Gesetz nicht beabsichtigt, festzuschreiben, daß Brandverhütungsschauen regelmäßig erfolgen. Vielmehr bleibt es dabei, daß die Berufsfeuerwehren Brandverhütungsschauen

nach Schwerpunktkriterien (z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Kindertagesstätten, Hotels, Diskotheken, brand- und explosionsgefährliche Betriebe) durchführen. Die Durchsetzung erforderlicher vorbeugender (baulicher) Maßnahmen bleibt Aufgabe der zuständigen Fachbehörden.

Zu § 2 Absatz 4

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen war der Rettungsdienst bisher in den Feuerschutzgesetzen verankert. Daneben war der Krankentransport unter beförderungsrechtlichen Aspekten in dem vom Bund 1961 erlassenen Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geregelt. Seit Inkrafttreten des PBefG hat sich die Rechtsanschauung dahingehend geändert, daß das Rettungswesen den Gemeinschaftsaufgaben der Gesellschaft und unter diesen dem Bereich der Daseinsvorsorge und -fürsorge zuzuordnen und als öffentliche Aufgabe zu erfüllen ist. Um ihren Sicherstellungsauftrag zu erfüllen, haben die meisten Länder die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes spezialgesetzlich geregelt. Der Ausbau des Rettungsdienstes mit Voranstellung der umfassenden medizinisch-organisatorischen Regelung der Notfallrettung und des qualifizierten (betreuungsbedürftigen) Krankentransports als funktionelle Einheit gegenüber den Transportbestimmungen des PBefG hat dazu geführt, daß die diesbezüglichen Bestimmungen vom Bund (konkurrierende Gesetzgebung) durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) aus dem PBefG herausgenommen wurden. Die Länder haben dadurch die Möglichkeit, den Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) umfassend und abschließend, d. h. ohne Beschränkung auf den öffentlichen Rettungsdienst, zu regeln. Eine solche Regelung ist naturgemäß umfassender zu treffen, als dieses bisher im Bremischen Feuerschutzrecht ausreichend war. Die Aufnahme der erforderlichen neuen Regelungen in das BrandSchG würde dieses mit einer Vielzahl von Einzelbestimmungen überfrachten. Die Länder — so auch das Land Bremen — müssen von der infolge der Änderung des PBefG eingeräumten erweiterten Zuständigkeit bis zum 1.1.1992 Gebrauch machen, da ab diesem Tag das PBefG für den Verkehr mit Krankenkraftwagen nicht mehr gilt. § 3 Abs. 4 schreibt somit für die Stadtgemeinden bzw. für die Berufsfeuerwehren den bisherigen Zustand fest, daß sie ein wesentlicher Aufgabenträger des staatlich organisierten Rettungsdienstes sind. Die bisher in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge mitwirkenden Hilfsorganisationen sollen weiterhin einbezogen bleiben. Dem Erfordernis der gesetzlichen Neuregelung wird durch ein Rettungsdienstgesetz, das im Jahre 1991 zu verabschieden ist, Rechnung getragen werden.

Zu § 3 (Aufgaben des Landes)

Die Aufgaben des Landes bzw. der Landesfeuerwehrbehörde sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Stellung aufgeführt, die die beiden Stadtgemeinden des Zwei-Städte-Staates einnehmen.

Mit Ausnahme der Aufsichtsregelung in Absatz 2 Nr. 1 ist der Landesfeuerwehrbehörde z. B. eine direkte Einwirkung auf Organisation und Stärke sowie Ausrüstung (vgl. Nr. 3) der Feuerwehr Bremerhaven nicht möglich, sondern nur über den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Absatz 2 Nr. 2 enthält die Zuständigkeitsbestimmung, daß bei offenkundiger akuter unzureichender Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und bei nicht ausreichend zu erlangender nachbarlicher Hilfe (s. § 31; insbesondere Absatz 4 Satz 2) die Landesfeuerwehrbehörde eingreifen kann. Dies geschieht z. B. — außerhalb des Katastrophenfalles — durch Hilfeersuchen an andere Senatsressorts, Innenministerien anderer Bundesländer und an die Bundeswehr zwecks Bereitstellung von Einsatzkräften, Fachleuten, Fahrzeugen und Gerät; eingeschlossen ist hierin auch die Verfügung über Kapazitäten der Landesfeuerwehrschule.

Zu § 4 (Rechtsstellung der Feuerwehren)

Durch Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 wird bestimmt, daß Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren Einrichtungen der Stadtgemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind.

Die rechtliche Möglichkeit, die Freiwilligen Feuerwehren privatrechtlich zu organisieren (z. B. als Vereine), ist — wie im bisherigen Recht — nicht näher in Erwägung gezogen worden. Sofern ihre Aufstellung für erforderlich gehalten wird

(vgl. § 9 Absätze 1 und 2), besteht ihre Aufgabe neben der Unterstützung der Berufsfeuerwehr auch in der selbständigen Durchführung von Einsätzen (vgl. § 8 Absatz 2).

Werkfeuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentlich-rechtlich anerkannte Feuerwehren zum Schutz von privaten, wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit haupt- und/oder nebenberuflich tätigen Einsatzkräften (s. auch § 22 und § 26 Absatz 1).

Keine Erwähnung finden hier die Betriebsfeuerwehren, die, öffentlich-rechtlich nicht anerkannt, von Betrieben freiwillig unterhalten werden.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zwischen Polizei und Feuerwehr. Der Feuerwehr stehen, auch wenn ihr Handeln als hoheitliche Tätigkeit einzuordnen ist, keinerlei polizeiliche Befugnisse zu. In den meisten Einsatzfällen der Feuerwehr ist jedoch eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Feuerwehr unerlässlich und daher nur arbeitssteilig durchführbar.

Die Einsatzleiter der beiden Sicherheitsbereiche haben sich über die Führung eines gemeinsam durchzuführenden Einsatzes zu verständigen. Dabei gilt als Grundsatz, daß demjenigen die Führung obliegt, in dessen Zuständigkeit das Schwergewicht des Einsatzes liegt. Bei Bränden und technischen Gefahrenlagen ist das immer die Feuerwehr. Wesentlich bei den unter § 1 Absatz 1 aufgeführten Einsatzkriterien ist, daß die Feuerwehr ungehindert durch Schaulustige die Brandbekämpfung oder sonstige Hilfeleistungen ohne zeitliche Verzögerung durchführen kann. Soweit Polizeikräfte nicht zur Verfügung stehen, muß der Feuerwehr das Recht eingeräumt sein, Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Platzverweisung von Personen und Fahrzeugen, die den Feuerwehreinsatz behindern, oder auch von gefährdeten Personen, vom Schadensort oder von Zugangs- oder Zufahrtswegen, wirft immer Probleme auf, deren Bewältigung letztlich nur der entsprechend ausgebildeten Polizei vorbehalten ist.

Zu § 5 (Aufstellung und Auflösung von Berufsfeuerwehren)

Nach der Deutschen Gemeindeordnung sollen Städte mit über 100 000 Einwohnern Berufsfeuerwehren unterhalten. Da dieses bundesweit, d. h. auch im Lande Bremen, eingehalten wird, kann hier gesetzlich ohne Alternativmöglichkeit festgelegt werden, daß die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Berufsfeuerwehren zu unterhalten haben.

Zu § 6 (Angehörige der Berufsfeuerwehren)

Unbestritten ist, daß die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren hoheitliche Befugnisse ausüben. Das Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren nach Absatz 1 Beamte sein müssen, entspricht somit Art. 33 Absatz 4 GG; alles weitere ergibt sich aus dem Beamtenrecht.

Neu aufgenommen wurde, daß die Tätigkeit in technischen Sonderdiensten nicht zwingend die Beamteneigenschaft erfordert. Hiermit soll die Voraussetzung für den Einsatz moderner komplizierter Technik — z. B. auf dem Gebiet des Funk- und Fernmeldewesens sowie die Einführung von DV-Technik — verbessert werden. In diesen Bereichen muß der Einsatz von Spezialisten möglich sein, wenn diese unter den Feuerwehrbeamten nicht vorhanden sind.

Durch Absatz 2 sollen Interessenkollisionen, die z. B. durch Mitwirkung bei einer Freiwilligen Feuerwehr, beim THW oder bei anderen Katastrophenschutzorganisationen auftreten können, ausgeschlossen werden.

§ 7 (Leitung)

Ergänzend zu Absatz 1 ist festzustellen, daß der Leiter der Feuerwehr Bremen aufgrund der bremischen Behördenorganisation und der bestehenden personalrechtlichen Regelungen auch Dienstvorgesetzter aller bei der Feuerwehr Beschäftigten ist; in der Stadtgemeinde Bremerhaven liegt die Dienstvorgesetzteneigenschaft beim Oberbürgermeister.

Absatz 2 schreibt entsprechend bisherigem Recht vor, daß der Leiter der Berufsfeuerwehr nicht nur der Berufsfeuerwehr, sondern auch der Freiwilligen Feuerwehr und ggf. auch der Pflichtfeuerwehr vorsteht (Personalunion). Durch dieses Unterstellungsverhältnis wird eine klare Verantwortlichkeit erzielt (s. auch Absatz 3).

Gemäß Absatz 4 sind dem Leiter der Berufsfeuerwehr Aufsichtsfunktionen übertragen sowie die Möglichkeit der Heranziehung der Werkfeuerwehr zu Hilfeleistungen. Das Verhältnis einer anerkannten Werkfeuerwehr zu öffentlichen Feuerwehren und speziell der Verantwortlichkeit des Leiters der Berufsfeuerwehr wird hierdurch klargestellt, soweit dieses sich nicht aus den §§ 23 und 24 ergibt.

Zu § 8 (Einsatzleitung)

Durch Absatz 1 Satz 2 wird eine eindeutige Unterstellungsregelung getroffen, ohne die ein Zusammenwirken mehrerer Feuerwehren bei größeren Einsätzen nicht erfolgreich verlaufen kann.

Zu § 9 (Aufstellung und Auflösung Freiwilliger Feuerwehren)

Die Frage (s. Absatz 1), ob und in welchem Umfang neben der Berufsfeuerwehr Freiwillige Feuerwehren erforderlich sind, entscheidet der Senator für Inneres; bezüglich der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt eine solche Entscheidung in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Die vom Bund im Rahmen des Zivilschutzes und des erweiterten Katastrophenschutzes getroffenen Regelungen über den Brandschutzdienst (Aufstellung, Organisation und Stärke, Ausbildung, Ausrüstung) werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Ausführung geschieht im Wege der Auftragsverwaltung.

Absatz 3 wurde in Ergänzung des bisherigen Rechts aufgenommen. Durch diese gesetzliche Regelung wird den Freiwilligen Feuerwehren global eingeräumt, daß sie sich Abteilungen der genannten Art angliedern können und diese damit Zugangsrecht zu den Einrichtungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere zu den Unterkünften bzw. Gerätehäusern, haben.

Eine besondere Stellung nehmen die Jugendfeuerwehren ein, die als Jugendgruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren, auf deren Beschluß sie eingerichtet sind, bestehen. Ihre Gründung und ihre Angliederung an die Freiwilligen Feuerwehren beruhen auf Erlaß des Senators für Inneres vom 23. Juni 1986. Ihre Ziele, Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in einer Muster-Jugendordnung vorgegeben und entsprechen der Jugendordnung der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband, in der alle Jugendfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen sind.

Unter der Formulierung „andere Abteilungen“ kann beispielsweise ein Musik- oder Spielmanszug verstanden werden.

Kosten für die im Lande Bremen bestehenden Jugendfeuerwehren und „anderen Abteilungen“, in denen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sich nebenher betätigen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Haushalten der Berufsfeuerwehren ausgewiesen.

Alters- und Ehrenabteilungen haben bei einigen Freiwilligen Feuerwehren von jeher für die ausgeschiedenen Mitglieder bestanden. Die Angliederung derartiger Abteilungen ist Sache einer jeden Freiwilligen Feuerwehr, die auch die Betreuung zu übernehmen hat. Finanzielle Aufwendungen sind für die Stadtgemeinden damit nicht verbunden.

Da die Freiwilligen Feuerwehren aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen, die ihren Dienst neben ihrem Beruf ausüben (s. § 10 Absatz 1), und für die Vorhaltung der Einsatzvoraussetzungen nicht zusätzlich Personal- und Verwaltungsaufwand getrieben werden soll, werden den örtlichen Berufsfeuerwehren durch Absatz 4 die Verwaltung und Unterhaltung der Gerätehäuser usw. auferlegt.

Zu § 10 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren)

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, obgleich mit staatlicher Hoheitsgewalt betraut, sind keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnis der Stadtgemeinde. Da für sie das öffentliche Dienstrecht nicht gilt, sind neben den gesetzlichen Festlegungen in Absatz 1 über ihre ehrenamtliche und unentgeltliche Dienstverrichtung in Absatz 2 ihre Dienstpflichten aufzunehmen. Bei Verstoß sind diese nicht disziplinarisch wie bei Beamten, sondern nur nach § 12 Absatz 7 Nrn. 3 und 4 zu ahnden.

Durch Absatz 3 ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr auferlegt, die Freiwilligen Feuerwehren vor wichtigen Entscheidungen, die allgemeiner oder einzelner Art sein können und seiner Kompetenz unterliegen (vgl. § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3), zu beteiligen.

Die Regelung in Absatz 4 soll eine Pflichtenkollision der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verhindern und zugleich sicherstellen, daß die Freiwilligen Feuerwehren ständig personell einsatzfähig sind.

Zu § 11 (Feuerwehrvereinigungen und -verbände)

Das Recht, sich zu Feuerwehrvereinigungen und -verbänden zusammenzuschließen, ergibt sich für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren aus Art. 17 Absatz 1 LV und Art. 9 Absatz 1 GG; insofern wird es hier deklaratorisch aufgeführt. Finanzielle Zuwendungen an Vereinigungen und Verbände zur Unterstützung ihrer förderungswürdigen Aufgaben sind im Zusammenhang mit dem Haushalt zu beschließen. Die Förderung richtet sich nach ihrer Struktur und ihren Aufgaben laut Satzung. Den Trägern ist auferlegt, sie (z. B. Landesfeuerwehrverband) vor Erlaß allgemeiner Regelungen, die Freiwillige Feuerwehren betreffen, zu beteiligen.

Zu § 12 (Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft)

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr sind, wie zu § 10 dargestellt, sehr eingehend in diesem Gesetz beschrieben, weil das öffentliche Dienstrecht, insbesondere die beamtenrechtlichen Bestimmungen, wie sie für Beamte der Berufsfeuerwehren gelten, auf Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nicht anwendbar ist.

Zu § 13 (Leitung der Freiwilligen Feuerwehr)

Absatz 1 sieht in Erweiterung der bisherigen Bestimmung, die sich als zu eng erwiesen hat, vor, daß nicht nur der Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr, sondern ein bis zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten (s. § 6 Absatz 6 in Verbindung mit § 166 des Bremischen Beamtengesetzes) ernannt werden.

Da der Wehrführer gemäß Absatz 3 nicht nur Vorgesetzter der Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr ist, sondern — als Ehrenbeamter — der Stadtgemeinde gegenüber verantwortlich ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuerwehrdienstes und die ständige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr, war die Vertretungsregelung für den Fall seiner Abwesenheit und des Übergangs der Verantwortlichkeit auf den Stellvertreter bisher nicht konsequent geregelt.

Zu § 14 (Dienstbezeichnungen, Übertragung von Funktionen)

Die Dienstbezeichnungen entsprechen bisherigen Regelungen. Zugefügt wurde (Absatz 1), daß Wehrführer in/ab ihrer zweiten Amtsperiode die Dienstbezeichnung „Oberbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr“ führen.

Dem Bereichsführer (Absatz 5) ist eine einsatztaktische Funktion übertragen, die in Verbindung mit dem Einsatz von Feuerwehrbereitschaften (Absatz 4) zu sehen ist. In größeren Einsatzfällen und bei Katastrophen gehört er dem bei der Leitung der Feuerwehr gebildeten Einsatzstab an und berät den Leiter der Berufsfeuerwehr.

Zu § 15 (Versicherungsschutz)

Eine gleichlautende Regelung besteht nach § 22 der VO zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 1. Februar 1952 (SaBremR 2132-a-2). An der seither auch praktizierten Regelung, wonach der gesetzliche Versicherungsschutz durch eine zusätzliche private Unfallversicherung zu ergänzen ist, soll festgehalten werden.

Auf die entsprechende, wenn auch nur annähernd vergleichbare beamtenrechtliche Sonderregelung in § 37 Beamtenversorgungsgesetz wird hingewiesen.

Zu § 16 (Haftung)

Die Haftungsbestimmungen wurden unter Einbeziehung von Beanstandungen des Rechnungshofes und Erkenntnissen, die bei der Abwicklung von Schadensfällen gewonnen wurden, neu gefaßt.

Ein Hinweis auf die Haftung für Schäden, die Mitglieder im Feuerwehrdienst einem Dritten zugefügt haben, sowie auf die Zulässigkeit des Rückgriffs wurde wegen der bundesgesetzlichen Regelung nach § 839 BGB und Artikel 34 GG nicht aufgenommen. Gleiches gilt für Körperschäden, die ein Mitglied einem anderen Mitglied zugefügt hat. Hier gilt die Haftungsbeschränkung des § 637 Abs. 2 RVO.

Zu § 17 (Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall)

Die bisherigen Bestimmungen waren nicht mehr zeitgemäß. Die in § 17 vorgesehene Regelung berücksichtigt entsprechende Regelungen in anderen Ländern sowie auch Vorschriften des Bundes (vgl. § 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 i. d. geltenden Fassung). Da die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowohl im Katastrophenschutz als auch im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben zum Einsatz kommen und sie hierfür ausgebildet werden und an Übungen teilnehmen, wird durch die Neufassung der Bestimmungen in Zukunft verhindert, daß unterschiedliche Entschädigungsregeln angewendet werden.

Durch Absatz 1 wird gesetzlich ausgeschlossen, daß Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die als Arbeitnehmer tätig sind, infolge ihres Feuerwehrdienstes Nachteile haben; die Regelung beinhaltet auch ein Kündigungsverbot.

Absatz 2 dagegen regelt, daß Arbeitgeber nicht in unzumutbarer Weise verpflichtet werden, Angehörige Freiwilliger Feuerwehren von der Erfüllung ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtungen freizustellen.

Durch die Weitergewährung des Arbeitsentgeltes wird derjenige, der Feuerwehrdienst leistet, davon entbunden, die Erstattung eines Verdienstaussfalls beantragen zu müssen. Er ist danach auch nicht verpflichtet, ausgefallene Arbeitsstunden im nachhinein zu erfüllen.

Privaten Arbeitgebern kann aufgrund der auferlegten Verpflichtung, das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, nicht zugemutet werden, diese Leistung selbst zu tragen. Abgesehen von einer in Absatz 4 festgelegten Bagatellgrenze ist ihnen das fortgezahlte Arbeitsentgelt von der zuständigen Behörde zu ersetzen.

Öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sind nach Absatz 3 ebenfalls zur Weitergewährung des Arbeitsentgeltes verpflichtet; sie haben jedoch keinen Erstattungsanspruch. Generell besteht die Auffassung, daß Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, öffentliche Belange zu fördern. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll außerdem verhindert werden, daß ein Personalkostenausgleich, der in der Regel keinen nennenswerten Umfang hat, betrieben wird.

Die Regelung des Absatzes 5, daß auch Beamte und Richter von Benachteiligungen freizuhalten sind, umfaßt nur Beamte und Richter des Landes Bremen sowie Beamte der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Bundesbeamte unterliegen bundesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Sonderurlaubsverordnung des Bundes). Soweit sie zur Dienstleistung herangezogen werden, ist eine Abstimmung mit der für sie zuständigen Dienstbehörde herbeizuführen.

Eine besondere Regelung ist bezüglich derjenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu treffen, die beruflich selbständig sind. Mit den Regelungen zu den Abs. 7 und 8 wird dem Rechnung getragen. Auch hier wurden bundesrechtliche Bestimmungen einbezogen und die in den vergangenen Jahren erkannten Schwierigkeiten, einen angemessenen Ausgleich vorzunehmen, berücksichtigt.

Zu § 18 (Aufwandsentschädigung)

Die Regelung entspricht der bisherigen in § 31 der VO zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 1. Februar 1952.

Zu § 19 (Ersatz von Auslagen, Reisekosten)

Durch die Verweisung auf das Bremische Reisekostengesetz und damit zusammenhängende Vorschriften wird erreicht, daß für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren das Bremische Reisekostenrecht in gleicher Weise gilt wie für die Beamten der Berufsfeuerwehr.

Die Festlegung der Reisekostenstufe A ist erforderlich, weil Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Bremischen Reisekostenrecht nicht aufgeführt sind. Daß für Wehrführer und deren Stellvertreter Reisekostenstufe B gilt, ist hier als deklaratorischer Hinweis auf § 8 Absatz 4 des Bremischen Reisekostengesetzes zu verstehen, in dem die Einstufung der Ehrenbeamten geregelt ist.

Zu § 20 (Jugendfeuerwehren)

Jugendfeuerwehren sind erstmalig im Lande Bremen 1986 gegründet worden. Die Voraussetzungen für die Gründung und die Angliederung an die Freiwilligen Feuerwehren wurden durch Erlaß des Senators für Inneres vom 23. Juni 1986 festgelegt. Mit § 20 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 wird eine gesonderte gesetzliche Grundlage für die vorhandenen, aber auch für künftige — weitere — Jugendfeuerwehren geschaffen. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 3 wird verwiesen.

Zu § 21 (Aufstellung von Pflichtfeuerwehren)

Die Vorschrift hat derzeit keine praktische Bedeutung, weil Freiwillige Feuerwehren in ausreichender Zahl und personeller Stärke vorhanden sind. Wie in den Brand- bzw. Feuerschutzgesetzen anderer Länder werden Bestimmungen über Pflichtfeuerwehren vorsorglich aufgenommen. Die gesetzliche Möglichkeit der Heranziehung von Einwohnern der Stadtgemeinde zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr bedarf erforderlichenfalls einer Ergänzung. Deshalb wird in Absatz 2 die Rechtsgrundlage für den Erlaß eines Ortsgesetzes durch die Stadtgemeinde geschaffen.

Zu § 22 (Aufstellung und Auflösung, Anerkennung, Aufsicht)

Der Regelung in Absatz 1 liegt die Auffassung zugrunde, daß für die Beseitigung einer Gefahr bzw. für vorbeugende Maßnahmen derjenige aufzukommen hat, der eine besondere Gefahr verursacht oder das Vorhandensein eines besonderen Risikos zu vertreten hat (Verursacherprinzip). Die Aufstellung einer Werkfeuerwehr kann unter diesem Gesichtspunkt allerdings nur durchgesetzt werden, wenn das abzudeckende Risiko beträchtlich und die laufende Unterhaltung einer Werkfeuerwehr mit der einhergehenden Kostentragungspflicht verhältnismäßig ist.

Absatz 2 schreibt vor, wie zu verfahren ist, wenn eine bereits vorhandene private Betriebsfeuerwehr infolge betrieblicher Veränderungen oder Risikovermehrung zu einer staatlichen anerkannten Werkfeuerwehr umgegliedert werden soll.

Die Stellung einer Werkfeuerwehr für das Betriebsgelände (Absatz 3) ist nicht uneingeschränkt. Auf § 23, insbesondere Absatz 3, sowie auf § 8 Absatz 1 wird verwiesen.

In Absatz 5 ist geregelt, daß die Werkfeuerwehren neben der nach Absatz 4 durch den Senator für Inneres wahrzunehmenden Aufsicht einer laufenden Prüfung ihres Leistungs- und Ausbildungsstandes durch den Leiter der Berufsfeuerwehr unterliegen.

Zu § 23 (Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren)

Die Werkfeuerwehren decken ihrer Aufgabenstellung gemäß ein besonderes, auf das Betriebsgelände begrenztes Risiko ab. Durch sie wird erreicht, daß speziell ausgebildete Einsatzkräfte und der Struktur des Betriebes angepaßte Fahrzeuge und Geräte in unmittelbarer Nähe besonderer Gefahrenschwerpunkte vorhanden sind. Die Zuständigkeit der öffentlichen Feuerwehren wird dadurch nicht berührt.

Zu § 24 (Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes)

Der Einsatz von Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebsgeländes infolge Heranziehung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr bedarf einer besonderen Abwägung der Gefahrenrisiken außerhalb und innerhalb des Betriebsgeländes.

Zu § 25 (Kosten)

Der Kostenregelung in Absatz 1 liegt das Verursacherprinzip zugrunde (s. Begründung zu § 22 Absatz 1). Für Einsätze außerhalb des Betriebsgeländes wird demzufolge die Kostentragungspflicht der Stadtgemeinde in Absatz 2 geregelt.

Zu § 26 (Werkfeuerwehrangehörige)

Die Regelungen in Absatz 1 gestatten, eine Werkfeuerwehr ausschließlich mit hauptberuflichen oder nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen zu besetzen oder in einer gemischten Form. In welchem Verhältnis beide Gruppen einer Werkfeuerwehr zugehören, ist im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Werkfeuerwehr zu entscheiden.

Wie bei der Freiwilligen Feuerwehr können nach Absatz 2 Männer und Frauen in eine Werkfeuerwehr aufgenommen werden. Auch die altersmäßige Eingrenzung für eine Aufnahme und die gesundheitliche Anforderung sind gleich (s. § 12). Da die Werkfeuerwehren keine öffentlichen Feuerwehren sind, müssen/können weitere Kriterien der Zugehörigkeit zu einer Werkfeuerwehr betriebsseitig festgelegt werden.

Die gesundheitliche Eignung ist durch eine amtsärztliche Untersuchung oder eine ärztliche Untersuchung festzustellen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung. Der untersuchende (Werk-)Arzt muß die Voraussetzungen erfüllen, um Untersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen durchführen zu können.

Zu § 27 (Ausbildung)

Hierzu wird auf den „Erlaß über die Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen anerkannter Werkfeuerwehren des Senators für Inneres vom 1. Dezember 1989“ verwiesen, der seit dem 1. Januar 1990 in Kraft ist (Brem.Abl. S. 665). Die von hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen nach diesem Erlaß abgeschlossene Ausbildung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r hauptberufliche/r Werkfeuerwehrangehörige/r“.

Zu § 28 (Leitung der Werkfeuerwehr)

Die Bestimmungen entsprechen der bisher geltenden Regelung.

Zu § 29 (Einsatzbereitschaft)

Die nachzuweisende, innerhalb und außerhalb der Betriebszeit einsatzbereite personelle Mindeststärke wurde reduziert, weil die bisher geltende gesetzliche Regelung sich als nicht mehr praktikabel und auch teilweise kostenmäßig nicht vertretbar erwiesen hat.

Zu § 30 (Gebühren, Kostenersatz)

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1) sieht vor, für Amtshandlungen und für die Benutzung von Einrichtungen grundsätzlich Gebühren zu erheben, soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften eine Gebührenfreiheit festgelegt ist. Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben der Feuerwehr gehören zu dem Bereich der öffentlichen Sicherheit, der aus Haushaltsmitteln zu finanzieren ist. Daher sollen diese Aufgaben generell gebührenfrei gestellt werden, ohne daß es einer besonderen Regelung in den von den Stadtgemeinden zu erlassenden Kostenordnungen bedarf. Die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags (Absatz 1 Buchst. d)) soll ebenfalls weiterhin unentgeltlich geleistet werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Sicherheit in den bremischen Häfen erbracht. Dem Einnahmeverzicht stehen unter Umständen Kosteneinsparungen bei dem abwehrenden Brandschutz gegenüber.

Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe e) soll in Anlehnung an die Gebührenfreiheit für die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die Gemeinden nach § 7 BremGebBeitrG vorgesehen werden.

Über diese generelle Freistellung von der Gebührenpflicht sind kostenfrei:

1. die Rettung von Tieren (§ 2 Abs. 1 Satz 1) dann, wenn ein Halter und damit ein Kostenschuldner (§ 13 BremGebBeitrG) nicht feststellbar ist,
2. die Beratung hinsichtlich erforderlicher Brandschutzeinrichtungen und Vorkehrungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) dann, wenn es sich lediglich um mündliche und schriftliche Auskünfte handelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BremGebBeitrG), für die kein besonderer Aufwand entsteht,
3. die Beratung hinsichtlich erforderlicher Brandschutzeinrichtungen und -vorkehrungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) für Körperschaften und Einrichtungen, die nach § 7 Abs. 1 BremGebBeitrG von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit sind, z. B. Gebietskörperschaften, Kirchen, freie Wohlfahrtsverbände sowie gemeinnützige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.

Kostenfrei gestellt werden können ferner nach § 25 BremGebBeitrG alle Maßnahmen, bei denen die Erhebung von Kosten unbillig wäre. Hier wäre insbesondere an die Befreiung von Tieren — z. B. Hunde, Katzen, Ziervögel — aus lebensbedrohlichen Lagen zu denken, bei denen für den Tierhalter die Entrichtung der Kosten im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Lage zu unbilligen Härten führen könnte.

Absatz 1 Satz 2 bildet die Rechtsgrundlage für Ersatzansprüche nach bürgerlichem Recht für Aufwendungen infolge von Einsätzen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden; die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung ist hiernach ebenfalls vorgesehen.

Absatz 2 sieht für alle anderen Leistungen, als die in Absatz 1 Satz 1 genannten, und für Leistungen des Rettungsdienstes die Gebührenpflicht vor.

Zu § 31 (Anforderung, Kosten der nachbarlichen Hilfe)

Die bisher geltende Regelung der „Nachbarlichen Löschhilfe“ wurde dahingehend überarbeitet, daß nunmehr überörtliche Einsätze nicht mehr nur auf die Löschhilfe beschränkt sind, sondern auch technische Hilfe geleistet werden kann. Bezüglich § 31 Absätze 3 und 4 ist im Verhältnis der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zueinander klarzustellen, daß § 31 auf die Stadtgemeinde Bremerhaven keine Anwendung findet hinsichtlich einer Aufgabenwahrnehmung im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven. Die Wahrnehmung von Daueraufgaben des Feuerschutzes und der technischen Hilfeleistung ist nicht über Bestimmungen der nachbarlichen Hilfe zu lösen.

Die gesetzlichen Aufgaben des Feuerschutzes sowie der Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven fallen in die gebietliche Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen. Anstelle der Feuerwehr Bremen erfüllt jedoch die Feuerwehr Bremerhaven die Aufgaben nach dem „Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Feuerschutz und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven“ vom August/September 1980 (BremGehl.1981 S. 43 — 2132-a-5), zuletzt geändert durch Nachtragsvertrag vom 11. Juni 1985 (BremGBl. S. 133). Dieser Vertrag beinhaltet auch die Wahrnehmung der Aufgaben des Feuerschutzes von der Wasserseite sowie von Einsätzen für Bremen und den Bund aufgrund einer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bremen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung.

Zu § 32 (Gefahrmeldung)

Nach bisherigem Recht bestand für denjenigen, der den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkte, die Verpflichtung, dieses unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle oder Polizeidienststelle zu melden. Es wird wegen des engen Kontaktes, der hier zwischen Feuerwehr und Polizei besteht, für ausreichend gehalten, daß künftig nur gegenüber der Feuerwehr eine Meldepflicht besteht. Die Meldepflicht wurde ausgedehnt auf Ereignisse, durch die Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind.

Verpflichtet zur Schadensmeldung ist künftig auch derjenige, der aus begründetem Anlaß um Übermittlung dieser Meldung gebeten wird.

Zu § 33 (Heranziehung von Personen und Sachen)

Nach Absatz 1 ist der Einsatzleiter nunmehr ermächtigt, an der Einsatzstelle Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen. Die bisherige Bereitstellungspflicht der Bevölkerung betraf Gespanne und Fahrzeuge (auch Motorfahrzeuge). Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Gespannen wird wegen der auf dem Sektor der Motorisierung eingetretenen Veränderungen fallengelassen. Schiffe (Absatz 3) wurden aufgenommen, um z. B. mit Hilfe von Weserfähren wasserseitige Einsätze durchführen zu können, wenn hierfür Löschboote nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Duldungspflichten von Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen wurden erweitert.

Die Entschädigungsansprüche von Duldungspflichtigen (Absatz 5) entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Zu § 34 (Bußgeldvorschrift)

§ 23 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 18. Juli 1950 sah nur allgemein die Ahndungsmöglichkeit mit einer Geldbuße ohne Nennung eines Betrages vor. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz kann nun eine Geldbuße bis zu 10.000,— DM verhängt werden.

Zu § 35 (Vorschrift über den Schutz personenbezogener Daten), § 36 (Datenerhebung und Zweckbindung), § 37 (Datenübermittlung)

Auf der Grundlage des Bremischen Datenschutzgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 14. Oktober 1987 sind im BremBrandSchG datenschutzrechtliche Bestimmungen aufzunehmen, die die Verwendung personenbezogener Daten bei den Berufsfeuerwehren für die verschiedenen Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren einschließlich Rettungsdienst zulassen. Die Bestimmungen stehen, soweit Berufsfeuerwehren Aufgaben hinsichtlich Hafensicherheit nach dem Bremischen Hafengesetz bzw. der Bremischen Hafenordnung wahrnehmen, auch in Übereinstimmung mit den in diesen Vorschriften entsprechend geänderten Bestimmungen. Somit können von den Hafenbehörden zu den Berufsfeuerwehren die Daten übermittelt werden, die die Berufsfeuerwehren zur Erfüllung ihrer speziellen Hafensicherheitsaufgaben, d. h. der Überwachung feuergefährlicher Arbeiten und des Gefahrgutumschlages, benötigen.

Der Zugriff auf melderechtliche Daten für die Erhebung von Rettungsdienstgebühren ist durch eine Rechtsverordnung gesondert zu regeln (vgl. § 39 Absatz 2).

Zu § 38 (Zuständigkeiten anderer Behörden)

Unter anderen Behörden im Sinne von Satz 1 sind beispielsweise die Bauordnungsbehörden u. a. einzuordnen, die gemäß Bauordnungsrecht und Gewerbeordnung feuersicherheitliche Prüfungen sowie Arbeitsschutzvorschriften durchführen. Die Regelung stellt klar, daß die Feuerwehr (z. B. im Rahmen einer Brandverhütungsschau) nicht in die Zuständigkeit anderer Stellen eingreifen darf. Die Frage der Zuständigkeit für die Durchführung feuersicherheitlicher Prüfungen außerhalb des BremBrandSchG ist wegen der Unterschiedlichkeit der gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall festzustellen. Derartige Prüfungen sind vorgesehen für bestimmte Objekte und/oder Teile. Sie sind in der Regel auch beschränkt auf den Schutz von Personen, die mit diesen Objekten in Verbindung stehen (z. B. Betriebsangehörige).

In Satz 2 sind die Bundesbehörden aufgeführt, denen zumindest für bestimmte Bereiche gesetzliche Brandschutzaufgaben bzw. auch Sicherheitsaufgaben auferlegt sind. So bestimmt § 38 Bundesbahngesetz, daß die Bundesbahn für die Sicherheit ihrer Betriebsanlagen verantwortlich ist, und § 35 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes, daß der Bund, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig ist. Die Bundeswehr hat mit Hilfe von Bundeswehrfeuerwehren den Feuerschutz in besonders risikobefrachteten Einrichtungen übernommen (z. B. Munitionsdepots, Bundeswehrflughafen u. ä.). Nach den Bestimmungen des Bergrechts sind die Bergbehörden für die Überwachung und die Regelung des Brandschutzes in den Bergwerken zuständig.

Zu § 39 (Ermächtigung)

Absatz 1 ermächtigt den Senator für Inneres zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften. Soweit absehbar, erübrigt sich der Erlaß von Rechtsverordnungen zu diesem Gesetz mit Ausnahme einer Rechtsverordnung zur Ausführung der §§ 35 und 36. Der Vorschrift des Art. 80 Absatz 1 GG wird mit dieser Ermächtigung genügt.

Zu § 40 (Einschränkung von Grundrechten)

Da durch das BremBrandSchG die in § 40 aufgeführten Grundrechte eingeschränkt werden, müssen diese aufgrund des in Art. 19 Absatz 1 GG verankerten Zitiergebots aufgeführt werden.

Zu § 41 (Übergangsregelung)

Absatz 1 hat insbesondere Bedeutung für die stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren mit der Folge, daß für sie in ihrer restlichen Amtszeit keine Änderung ihres Status eintritt, während stellvertretende Wehrführer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bestellt werden, zu Ehrenbeamten zu ernennen sind.

Absatz 2 bewirkt die Fortgeltung der ausgesprochenen Anerkennungen von Werkfeuerwehren.

Zu § 42 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um die übliche Regelung des Inkrafttretens (Abs. 1).

Da das Gesetz auch Grundlage für die Erweiterung von Gebührentatbeständen ist, muß demzufolge auch (zeitlich) Einklang mit einer darauf abgestellten, geänderten Feuerwehrgebührenordnung hergestellt werden.

Die in Absatz 2 aufgeführten Rechtsvorschriften sind mit Inkrafttreten des BrandSchG gegenstandslos. Sie können deshalb aufgehoben werden.



